

Gestaltungsrichtlinien (Anlage zur Sondernutzungssatzung)

1. Vorbemerkung

Das Zentrum ist das Aushängeschild einer Stadt. Die Gestaltung der Zentren ist ein wichtiger Faktor, der über ihre Aufenthaltsqualität und Attraktivität entscheidet.

Die Stadt Wyk auf Föhr ist bemüht, die gestalterische Qualität der Innenstadt und des Zentrums zu erhalten und weiterzuentwickeln und so zu attraktiven, belebten und konkurrenzfähigen Standorten des Einzelhandels und der Gastronomie beizutragen.

Neben den Gebäudefassaden und Werbeanlagen, deren Gestaltung (für den Innenstadtbereich) in der „Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr“ geregelt ist, beeinflussen auch Sondernutzungen das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität erheblich.

Die Verschiedenartigkeit von Werbung, Auslagen und Möbeln, deren Gestaltung auf die Erzielung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt häufig zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der bebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte (Identitätsverlust).

Die Stadt Wyk auf Föhr und insbesondere die Straßen abgehend von der Promenade, sollen ihrer historischen, künstlerischen und städtebaulichen Eigenart auf die Bürger und die Gäste der Stadt möglichst unbeeinträchtigt wirken. Diese Wirkung soll nicht durch intensive gewerbliche Sondernutzungen beeinträchtigt werden. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch städtebauliche und baugestalterische Belange mit einem sachlichen Bezug zur Straße und zum öffentlichen Raum berücksichtigt. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage zum Schutz des jeweiligen Straßen- und des Stadtbildes.

Die Gestaltungsrichtlinien für gewerbliche Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Wyk auf Föhr werden als Anlage zur Sondernutzungssatzung mit derselben Wirksamkeit beschlossen. Die Gestaltungsrichtlinien können in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der zuständigen Stelle im Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, eingesehen werden. Darüber hinaus werden hier auch Beratungen zum Thema angeboten und positive Beispiele von Außennutzungen dokumentiert.

2. Ziele

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen und Plätze der Einkaufsstraße der Stadt Wyk auf Föhr. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Innenstadt.

Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Die Gestaltungsrichtlinie bezieht sich auf den Bereich der Promenade und den hiervon abgehenden Straßen. Der Innenstadtbereich ist Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Dieser Bereich ist von großer Bedeutung für die Attraktivität als Erholungs-, Gesundheits- und Tourismusstandort. Die Gestaltungsrichtlinie soll demzufolge diesen städtebaulich sensiblen Bereich durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Raumes schützen.

3. Hinweise zur Anwendung

Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der am XXX der Stadt Wyk auf Föhr beschlossenen Sondernutzungssatzung. Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch (§ 20 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) überschreiten. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von den Gestaltungsvorgaben nicht berührt. Die Gestaltungsrichtlinie gilt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen im Geltungsbereich (Abb. 1), sofern sie durch Widmung im Sinne des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein öffentlich sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungsrichtlinie ist der nachfolgenden Übersichtskarte mit zugehöriger Straßenliste zu entnehmen. Die Gestaltungsrichtlinie stellt für den Antragsteller und die Verwaltung eine Grundlage für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungshandbuches auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält eine Auflistung geeigneter Maßnahmen und Zeichnungen, die die Ziele verdeutlichen.

4. Geltungsbereich

Die folgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für die Innenstadt der Stadt Wyk auf Föhr (Abb. 1). Sie umfasst folgende Straßen:

Carl-Häberlin-Straße
Große Straße
Hafenstraße
Feldstraße
Königstraße
Mittelstraße
Mühlenstraße
Sandwall (gesamte Kurpromenade)
Süderstraße
Wilhelmstraße
Westerstraße



(Abb. 1 Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie, dargestellt in Zonen)

5. Gestaltungsrichtlinien

Die Gestaltung von Warenauslagen und Werbeeinrichtungen sind so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügen. Stabile Materialien und Gestaltung, harmonische Farben und Formen sind unbedingte Voraussetzung.

5.1 Warenauslagen und Warenautomaten

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Präsentation oder dem Verkauf von Waren dienen.

Warenautomaten sind automatisierte Behältnisse oder Maschinen, die der Ausgabe oder der Sammlung bestimmter Waren (auch Lebensmittel) dienen.

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil, „marktschreierischen“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Der Verkauf oder die Annahme von Waren sollte in den ansässigen Geschäftslokalen erfolgen und nicht in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Für Warenauslagen werden daher folgende Regelungen getroffen:

- Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen, sodass die jeweiligen besonderen stadträumlichen Qualitäten erlebbar bleiben.
- Je gewerbliche Nutzungseinheit sind nur max. zwei Typen von Warenauslagen (z. B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind, zulässig. Warenauslagen in Form von Paletten, Kartons und ähnlichen Formen mit „Lagercharakter“ sind unzulässig.
- Warenauslagen auf dem Boden (Ausnahme: Blumen), sowie festmontierte und mobile Warenauslagen an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen sind unzulässig.
- Zulässig sind Materialien wie Holz, Metall, Glas und sonstige natürliche Werkstoffe. Alu- und Kunststoffe können nur untergeordnet und in Verbindung mit natürlichen Materialien verwendet werden.
- Warenauslagen dürfen nicht mehr als die Breite der jeweiligen Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen. Zu den benachbarten Gebäuden bzw. Geschäftsfronten ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.
- Bei einer Fassadenbreite von über 10,00 m darf maximal 2/3 der Fassadenbreite für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. (ausschlaggebend ist die Fassadenbreite der jeweiligen gewerblichen Einheit).
- Die maximale Höhe von Warenauslagen oder Warenständern beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinaus ragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht, z. B. Postkartenständer.
- Warenauslagen benachbarter Gewerbeeinheiten sind in ihrer Anordnung möglichst aufeinander und mit öffentlichen Möblierungselementen (Bänke, Abfallbehälter etc.) abzustimmen (d. h. in einer Flucht aufzustellen).
- Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.
- Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden oder mit freistehenden Überdachungen vor Witterung geschützt werden.
- Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- Ein Direktverkauf von der Präsentationsfläche ist nicht zulässig.
- Warenautomaten sind nicht zulässig.
- Eine Beschallung des öffentlichen Raumes ist nicht zulässig. Für Straßenmusiker gelten gesonderte Regelungen, die beim Amt Föhr-Amrum erfragt werden können.

5.2 Werbeeinrichtungen, Werbeständer und sonstige mobile Konstruktionen

Werbeanlagen sind mit dem Geschäftsgebäude fest verbundene Einrichtungen. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung. Im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen ist immer eine Genehmigung erforderlich. Es gelten weiterhin die Vorschriften der Ortsgestaltungssatzung. Werbeanlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Satzung.

Werbeständer, auch Kundenstopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums. Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken. An Straßenkreuzungen besteht die Möglichkeit am städtischen Beschilderungskonzept teilzunehmen (Wyker Welle).

Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z.B. Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Für Werbeständer und mobile Werbeträger werden folgende Regelungen getroffen:

- Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist maximal ein mobiler Werbeträger zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.
- Der mobile Werbeträger darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Die Aufstellung auf Verkehrswegen im Bereich der Mittelstraße, Wilhelmstraße, Süderstraße und am Sandwall ist nur bis einschließlich der Wasserlaufrinne zulässig. Die Aufstellung im Bereich der Großen Straße ist mit einem Mindestabstand von 50 cm ab Läufer Fahrbahn zulässig. Zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- Die maximale Größe von mobilen Werbeträgern ist auf das Format DIN A1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Höhe von 1,25 m, ein Durchmesser von 60 cm und eine Breite von 1m darf nicht überschritten werden. Aufsätze sind nicht zulässig.
- Bewegliche, sich drehende Werbeträger (z. B. Werbefahnen und Segel) und sonstige Sonderformen von Werbeanlagen sind unter Berücksichtigung des Stadtbildes nur auf ausnahmsweise und auf Antrag möglich. Es ist dann entweder ein Werbeschild oder eine Werbefahne zulässig.
- Verankerungen oder das Anketten von Werbeträgern sind unzulässig.
- Beleuchtete oder angestrahlte Werbeständer sind nicht zulässig.
- Bei der Farbgestaltung und Beschriftung sind Leucht- und Signalfarben unzulässig.
- Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

- Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, dürfen nur Eigenwerbung tragen. Sie sind ausnahmsweise zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen. Die Fahrradständer dürfen lediglich in Edelstahl, feuerverzinkt oder anthrazit farbbeschichtet ausgeführt werden.
- Menütafeln dürfen nur innerhalb der Außenbestuhlungsfläche aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, ist die Tafel direkt neben dem Eingangsbereich aufzustellen. Es ist nur eine Menütafel oder mobiler Werbeträger pro Gewerbebetrieb zulässig. Es gelten die Abmessungen wie für mobile Werbeträger.
- Sonderformen (z. B. Schaufensterpuppen, Kunstgegenstände, Spielgeräte) sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in ihrer Dimension dem Straßenraum und der baulichen Umgebung unterordnen. Sie sind mit der Stadt Wyk auf Föhr abzustimmen und nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

5.3 Möblierung der Außengastronomie

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb im Außenbereich notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, etc.).

Die Außengastronomie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre einer Innenstadt und trägt gegebenenfalls zu einem positiven Stadtimage bei, sofern die Möblierungselemente harmonisch zusammenpassen und eine sichtbare Qualität aufweisen.

Für die Gastronomiemöblierung gelten die folgenden Richtlinien:

- Tische und Stühle sind in einem schlichten Design, stabiler Form und in einheitlicher Farbgebung zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist zu vermeiden. Es sollte möglichst nur ein Möblierungstyp für Stühle, Tische o. a. verwendet werden.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff sind untergeordnet in Kombination mit den oben genannten oder anderen, natürlichen Materialien zulässig. Biertischgarnituren oder einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck tragen.
- Im gesamten Geltungsbereich ist die Breite der Außenmöblierung grundsätzlich auf die Breite der Straßenfront des jeweiligen Gastronomiebetriebes beschränkt. Zur Nachbargrenze muss ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden.
- Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen o. ä. sowie Podeste, Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien. Private Skulpturen und Schmuckbeleuchtungselemente sind - in Abstimmung mit der Stadt Wyk auf Föhr - ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die Gestaltung des Mobiliars einfügen und sich diesem in ihrer Anzahl und Größe eindeutig unterordnen.
- Die Möblierung hat nur innerhalb der konzessionierten Fläche zu erfolgen und muss jederzeit zu entfernen sein. Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane sind unzulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und den angrenzenden Nutzungen oder festen Hindernissen eine ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.

- Eingrünungen von Außenbewirtschaftungen sind erwünscht, dürfen aber nur mittels bepflanzter Gefäße innerhalb der überlassenen Fläche vorgenommen werden. Die Pflanzhöhe ist (inkl. Pflanzgefäß) auf max. 1,5 m zu beschränken. Die Pflanzgefäße sind in schlichtem Design und natürlichem Material zu wählen. Es sind nur einheitliche Pflanzgefäße in einer Materialart, Form, Farbgebung und Größe erlaubt. Die Anzahl der Pflanzkübel ist so zu beschränken, dass die Bewirtschaftungsfläche durchlässig bleibt und keine Einzäunungen oder Barrikaden entstehen. Siehe hierzu auch Punkt 5.6.
- Windschutzwände und Sonnensegel sind erlaubt soweit sie nach der Ortsgestaltungssatzung und Erhaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr zulässig sind. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Das Beschallen des öffentlichen Raumes ist nicht zulässig (dies gilt auch für Anlagen die von einem privaten Grundstück in den öffentlichen Raum schallen). Für Straßenmusiker gelten gesonderte Regelungen, die beim Amt Föhr-Amrum erfragt werden können.

5.4 Freistehende Überdachungen

Freistehende Überdachungen (z.B. Sonnenschirme, Zelte, Pavillons etc.) erfüllen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Regen eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe, Höhe und Auskrägung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Wahrnehmung der Fassaden historischer Gebäude erheblich beeinträchtigen kann. Freistehende Überdachungen können bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Freistehende Überdachungen sollten daher einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein.

Als freistehende Überdachung gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Bei freistehenden Überdachungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Überdachungen in Form von Zelten, Plastikplanen oder Pavillons sind nicht zulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig. Ampel-Sonnenschirme sind ausgeschlossen. Sämtliche Sonnenschirme müssen mit Bodenhülsen befestigt werden. Die Herstellung der Bodenhülse erfolgt allein durch das Amt Föhr-Amrum. Die Kosten für die Herstellung trägt der Antragsteller.
- Sonnenschirme sind nur im Zusammenhang mit einer Außengastronomie zulässig, nicht z. B. zum Zwecke des Witterungsschutzes von Waren. Sie dürfen nur innerhalb der Sondernutzungsfläche bis zur Grenze der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Überstände sind nicht zulässig.
- Freistehende Überdachungen müssen einen gegenseitigen Abstand von 0,5 m einhalten um Blockwirkungen zu vermeiden.
- Je Betrieb darf nur ein Typ in Form und Farbe freistehender Überdachung verwendet werden. Farbe und Form (Gestalt, Größe, Material) sollen sich in das bestehende Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten. In der Regel sind nur gedeckte Farben und textilartige, nicht glänzende Materialien zulässig.

Fleckige oder beschädigte Überdachungen sind zum Schutz des Ortsbildes unverzüglich zu reinigen oder auszutauschen.

- Fremd- und Eigenwerbung sollen das Erscheinungsbild der freistehenden Überdachungen und Markisen nicht dominieren. Sie dürfen in dezenten Schriftzügen im Randbereich oder am Volant (Höhe der Schriftzüge kleiner als 15 cm) erscheinen. Es ist nur der eigene Betriebsname zulässig. Es ist nur ein Schriftzug je Markise oder Schirmseite zulässig.
- Sonnensegel sind nur zulässig, soweit sie vor dem Hintergrund der Erhaltungssatzung und der Ortsgestaltungssatzung zulässig sind. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

5.5 Überdachungen/Markise

Ebenso wie die freistehenden Überdachungen entfalten feste Überdachungen/Markisen eine Schutzwirkung gegen Witterungseinflüsse und geben Freisitzen eine behagliche und zum Verweilen einladende Atmosphäre. Überdachungen/Markisen können somit ganz maßgeblich zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beitragen. Aber gerade Überdachungen/Markisen wirken durch ihre Auskragung und einnehmende Fläche stark auf das Erscheinungsbild der Fassaden und des Straßenraumes ein. Aus diesem Grund sind gestalterische Vorgaben für Überdachungen/Markisen notwendig.

Überdachungen/Markisen sind am Gebäude befestigte Überdachungsvorrichtungen zum Schutz vor Witterungseinflüssen. Mit Überdachungen sind starre Konstruktionen aus z.B. Glas oder Kunststoff gemeint. Markisen hingegen sind variabel ein- und ausfahrbar und bestehen daher zu einem großen Teil aus ausrollbaren Material, wie z.B. Leinen oder Kunststofffolien.

- Die bestehenden Überdachungen/Markisen können erhalten und in ihrer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch der Ortsgestaltungs- und Erhaltungssatzung, sowie diesen Richtlinien.
- Markisen sind ausschließlich aus Leinen oder einem anderen stoffähnlichen Material zulässig.
- Überdachungen und Markisen müssen sich der Architektur des Gebäudes deutlich unterordnen und in die Fassade baulich integrieren.
- Überdachungen/Markisen dürfen nur bis max. zur erlaubten Sondernutzungsfläche auskragen.
- Für Markisen sind nur einfarbige Stoffe zulässig. Die zulässige Farbgebung der Markisen sind mit denen für freistehende Überdachungen in Punkt 5.4 identisch.
- Werbeaufdrucke auf Überdachungen/Markisen sind, mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens in untergeordneter Größe, nicht gestattet (Höhe der Schriftzüge kleiner als 15 cm).

5.6 Abgrenzungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen ausdrücklich erwünscht, da sie zur Auflockerung des Straßenbildes beitragen und einen Kontrast zur sonst stark versiegelten Innenstadt bieten. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung und Sichtschutz den öffentlichen Raum „als Vorgarten

privatisieren“ oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten. Der öffentliche Raum wird dadurch mit Begrünungselementen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit.

Abgrenzungen werden durch mobile Objekte (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.) erreicht, die den öffentlichen Raum unterteilen.

Begrünungselemente sind mobile Objekte (z. B. Pflanzkübel), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Für Einfriedungen und Begrünungselemente gelten die folgenden Richtlinien:

- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem sind nicht zulässig.
- Windschutzwände sind nur im Zusammenhang mit Außengastronomie und nur entsprechend der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr zulässig. Sie müssen fachgerecht gefertigt und installiert werden.
- Pflanzkübel sollen nicht den Charakter einer Abgrenzung besitzen. Daher ist ein lichter Abstand der Elemente (einschließlich der Pflanzen) zueinander von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ausnahmsweise können nach Abstimmung der Abstand zwischen den Pflanzgefäßen reduziert werden.
- Die Pflanzbehälter dürfen eine Grundfläche von maximal 0,30 m² (= ca. 0,50 x 0,50 m oder Durchmesser = 0,50 m) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.
- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein. Als Pflanzgefäße sind Ton-, Holz- oder Korbgeflechte zulässig. Ausnahmsweise können nach Abstimmung andere Materialien zugelassen werden.
- Bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig.
- Gastronomiebetriebe können auf den Flächen für Außengastronomie je nach örtlicher Situation bis zu sechs Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen.
- Die Behälter sind regelmäßig von Müll, abgängigen Pflanzen, Unkraut etc. zu säubern. Die Bepflanzung ist stets zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Nicht bepflanzte Behälter sind aus dem Straßenraum zu entfernen.

5.7 Beleuchtung und Beschallung im öffentlichen Raum

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierte Lichtanlagen im öffentlichen Raum. Es ist die Aufgabe der Stadt, eine ausreichende und abgestimmte Beleuchtung des öffentlichen Raums zu gewährleisten. Private Beleuchtungen können den Charakter des Straßenraums verändern und zu Lichtmissionen führen.

Eine Beschallung des öffentlichen Raums findet statt, wenn im öffentlichen Raum oder im privaten Raum mit Ausbreitung in den öffentlichen Raum Musikboxen, Instrumente o. ä. genutzt werden.

Die Beschallung des öffentlichen Raums kann für Gewerbetreibende und Anwohner eine wesentliche Störung darstellen und Stress sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen.

Es gelten daher folgende Einschränkungen:

- Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen (Lichtbänder, Lichterketten, Blinklichtern, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) unzulässig.
- Das Beschallen des öffentlichen Raumes ist nicht zulässig (dies gilt auch für Anlagen auf einem privaten Grundstück, die darauf ausgerichtet sind, in den öffentlichen Raum zu schallen). Für Straßenmusiker gelten gesonderte Regelungen, die beim Amt Föhr-Amrum erfragt werden können.
- Ausnahmeregelungen zur Beleuchtung und Beschallung sind insbesondere zu besonderen Veranstaltungen oder Anlässen zulässig.

6. Zusätzliche Regelungen in der Fußgängerzone

Die Fußgängerzone ist durch öffentliche Einbauten (Baumreihen, Beleuchtungskörper, Bänke und Abfallbehälter) in einem gestalteten Rhythmus gegliedert. Diese Gestaltung und die festgesetzte Ablaufrinne bzw. der festgelegte Abstand von 50 cm zum Läufer in der großen Straße setzen den Maßstab für die Sondernutzung.

Es folgt eine Darstellung der Nutzungszonen in den unterschiedlichen Straßen.

Große Straße



Sandwall/Königstraße



Fläche für Rettungswege,
Andienung und
freizuhalten Laufzone

Grenze
Entwässerungsrinne

Fläche für Sonder-
nutzung und
öffentliche
Gestaltung

Mittelstraße, Süderstraße und andere Straßen mit großformatigem Pflaster aus den 70er Jahren, roter Ablaufrinne, bzw. historischem Pflaster



Fläche für Rettungswege,
Andienung und
freizuhalten Laufzone

Grenze
Entwässerungsrinne

Fläche für Sonder-
nutzung und
öffentliche
Gestaltung

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Richtlinien an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzungen der Richtlinien gewahrt bleiben.